

# Maßgebliche Änderungen der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie nach in Kraft treten der 4. Satzung

## § 2 (Promotionsausschuss, Promotionskommission, Fakultätsrat, Dekan)

Abs. 3: <sup>6</sup>Der Promotionskommission kann auch *maximal ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität* angehören.

## § 3 (Zugangsvoraussetzungen)

(1) <sup>1</sup>*Mindestens zwei Jahre vor Einreichung* eines Zulassungsantrags zur Doktorprüfung muss die *Erteilung einer Promotionsberechtigung* bei dem Dekan beantragt werden. <sup>2</sup>Zwischen dem Erhalt der Promotionsberechtigung und der Zulassung zur Prüfung müssen mindestens zwei Fachsemester an der Fakultät für Biologie verbracht worden sein, es sei denn, der Dekan erkennt stattdessen ein Jahr im Gaststudium, einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit an.

(3) <sup>2</sup>Bei Absolventen eines *Bachelorstudiums mit 240 ECTS-Punkten oder einem FH-Diplomstudiengang* ist die Promotion stets von einem Promotionskomitee zu begleiten, das zu absolvierende Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen bestimmt, in denen während des Promotionsverhältnisses zusätzliche *Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten* zu erbringen sind.

(4) <sup>1</sup> *Absolventen* eines vergleichbaren fachlich einschlägigen Studienabschlusses *in einem nicht verwandten naturwissenschaftlichen Fachgebiet* können eine vorläufige Promotionsberechtigung erhalten, wenn

1. die *Promotion von einem Promotionskomitee befürwortet* wird und
2. *während des Promotionsverhältnisses zusätzliche Prüfungsleistungen nach Vorschlag der Betreuungsperson im Umfang zwischen 15 und 30 ECTS-Punkten* erbracht werden.

<sup>2</sup>Wenn die während des Promotionsverhältnisses zu erbringenden *Prüfungsleistungen* gemäß Satz 1 Nr. 2 nach spätestens drei Semestern bei einer Zwischenevaluation durch das Promotionskomitee *nicht nachgewiesen* und dem Dekan mitgeteilt werden, *endet das Promotionsverhältnis*.

## § 12 (Ausgabe und Betreuung der Dissertation)

(4) <sup>1</sup>Die *Promotion soll durch ein Promotionskomitee begleitet werden*. <sup>2</sup>Das Promotionskomitee besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Mindestens zwei der Mitglieder müssen habilitiert sein und mindestens ein Mitglied muss hauptamtlich an der Fakultät für Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München beschäftigt sein. <sup>4</sup>Auf die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 kann bei hauptamtlichen Professoren in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Dekans verzichtet werden.

## § 13 (Beurteilung der Dissertation)

(1) <sup>1</sup>Für die Beurteilung der Dissertation bestimmt der Dekan zwei Gutachter. <sup>2</sup>Das erste Votum erstattet der Betreuer der Arbeit (erster Gutachter); *das zweite Votum erstattet ein weiterer Hochschullehrer der Fakultät oder das an einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an einer anderen Universität tätige Mitglied* der Promotionskommission (zweiter Gutachter).

## § 17 (Veröffentlichung der Dissertation)

(1) <sup>4</sup>*Eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Doktorarbeit bei der Publikationsstelle Dissertationen über die Gesamtdauer von drei Jahren hinaus ist nicht möglich*. <sup>5</sup>Wird die Frist des Satzes 1 oder eine nach den Sätzen 2 bis 4 verlängerte Frist nicht eingehalten, erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens erworbenen Rechte.

## **§ 18 (Ablieferung der Pflichtexemplare)**

(1) <sup>1</sup>In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Ludwig-Maximilians-Universität München unentgeltlich **drei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen**. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, **der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht** und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann.

(3) <sup>2</sup>**Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in den elektronischen Versionen kumulativer Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.**

## **VII. Verfahrensvorschriften**

### **§ 22: Anrechnung von Kompetenzen**

(Anerkennung zusätzlich erworbener Studienleistungen oder Kompetenzen, auch außerhalb einer Hochschule, vor oder während der Promotion, insbesondere zum Erlangen der Promotionsberechtigung)

### **§ 23 (Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz)**

Die jeweiligen Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz gelten für diese Ordnung entsprechend.

### **§ 24 (Nachteilsausgleich)**

Nachteilsausgleich schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellten durch evtl. Verlängerung der Promotionsdauer und Anpassung der zu erbringenden Prüfungsleistungen.

### **§ 25 (Einsicht in die Promotionsakten, Aufbewahrungsfristen)**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Doktorprüfung wird dem Bewerber im Dekanat auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Doktorprüfung und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Die vollständigen Promotionsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. <sup>3</sup>Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. <sup>4</sup>Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

## **Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Doktoranden, die sich bereits im abschließenden Promotionsverfahren befinden, schließen Ihre Promotion nach der 3. Satzung der Promotionsordnung vom 5. Oktober 2011 ab

(3) <sup>1</sup>Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Bewerber auf Zulassung zur Doktorprüfung erklären, am 1. Oktober 2016 auf Grundlage der 3. Satzung der Promotionsordnung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf dieser Grundlage abschließen zu wollen. <sup>2</sup>Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem die Bewerber bereits an der Dissertation arbeiten. <sup>3</sup>Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich.

(4) <sup>1</sup>Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Bewerber auf Zulassung zur Doktorprüfung erklären, zwar am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der 3. Satzung der Promotionsordnung an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben, ihr Promotionsverfahren jedoch auf der Grundlage der 4. Satzung der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie abschließen zu wollen.

(6) Nach dem 1. Oktober 2016 (Ausschlussfrist!) können auf der Grundlage der 3. Satzung der Promotionsordnung keine Promotionsverfahren mehr begonnen werden.

## Anpassung des Anhang II

### Kumulative Dissertation

- I. <sup>1</sup>Eine kumulative Dissertation muss aus mindestens zwei Manuskripten bestehen, die in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind. <sup>2</sup>Der Bewerber muss bei mindestens einem dieser Fachartikel Erstautor sein.
- II. Die kumulative Dissertation bedarf keiner Genehmigung und muss nicht beantragt werden.
- III. <sup>1</sup>Wenn an den Publikationen mehrere Autoren beteiligt (Ko-Autorenschaft), muss der Bewerber seinen Beitrag in Bezug auf Inhalt und Umfang in der Dissertation darstellen. <sup>2</sup>Diese Darstellung ist von dem Betreuer – soweit sie ihm bekannt oder für ihn feststellbar ist – zu bestätigen und den Unterlagen bei der Abgabe der Dissertation beizufügen. <sup>3</sup>Die Einbindung einer Kopie in die Dissertation ist gestattet.
- IV. <sup>1</sup>Die Arbeit muss insgesamt kohärent sein. <sup>2</sup>Bei einer kumulativen Dissertation sind eine einleitende **Zusammenfassung** und eine **übergreifende ausführliche Einleitung** voranzustellen.
- V. Die Publikationen sollen möglichst im Originalformat der jeweiligen Zeitschrift als einzelne Kapitel eingebunden werden, Manuskripte im Format der Dissertation.
- VI. <sup>1</sup>Im Anschluss an die übergreifende Einleitung oder an die Publikationen muss eine umfassende, **übergreifende Diskussion** erstellt werden. <sup>2</sup>Ein zusammenfassender Ausblick oder "general conclusions" sind **nicht** ausreichend.
- VII. Publikationen mit Erstautorschaft (Originalarbeit in einem Peer Review Journal) müssen **einen signifikanten Teil der Promotionsleistung** beinhalten.
- VIII. Publikationen, die zu einer kumulativen Dissertation gehören, dürfen **keine Review-Artikel** (wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Forschungsstand zu einem Thema darstellen) sein.
- IX. Es ist gestattet, der Dissertation zusätzlich noch nicht veröffentlichte Manuskripte beizufügen.